# **Amtsgericht Rudolstadt**

Rudolstadt, 03.11.2025

Az.: K 70/25



# **Terminbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.02.2026 09:10 Uhr		IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

## öffentlich versteigert werden:

# **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Meura

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Meura	4, 1094/2	Landwirtschaftsflä-	98744, Meura	629	824
			che - Auf den Garte-			BV 13
			näckern			
2	Meura	4, 1095/2	Landwirtschaftsflä-	98744, Meura	620	824
			che - Auf den Garte-			BV 14
			näckern			

## Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, Bodenrichtwert 0,55 Euro/qm;

<u>Verkehrswert:</u> 346,00 €

#### Lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, Bodenrichtwert 0,55 Euro/qm;

<u>Verkehrswert:</u> 341,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.06.2025.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.